

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der
Stadt Kupferberg
Vom 14. Mai 2019**

Die Stadt Kupferberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten:

§ 1

Die Stadt Kupferberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren nach § 1 bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Soweit § 2 dieser Satzung nicht entgegensteht, finden folgende Artikel des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der am 14. Mai 2019 geltenden Fassung entsprechende Anwendung:

| | |
|--------------------|---|
| Artikel 2 | über den Kostenschuldner; |
| Artikel 3 | über die sachliche Kostenfreiheit; |
| Artikel 4 | über die persönliche Gebührenfreiheit; |
| Artikel 5 Absatz 6 | über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre; |
| Artikel 6 Absatz 2 | über die Gebührenbemessung; |
| Artikel 7 | über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen; |
| Artikel 8 | über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags; |
| Artikel 9 | über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren; |
| Artikel 10 | über die Auslagen; |
| Artikel 11 | über die Entstehung des Kostenanspruches; |
| Artikel 12 | über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe; |
| Artikel 13 | über die Festsetzungsverjährung; |
| Artikel 14 | über den Kostenvorschuss, die Zurückbehaltung und die Zahlungsrückstände; |
| Artikel 15 | über die Fälligkeit von Kosten; |
| Artikel 16 | über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung; |
| Artikel 17 | über Zinsen; |
| Artikel 18 | über Säumniszuschläge und |
| Artikel 19 | über die Zahlungsverjährung. |

§ 4

Soweit die Stadt Kupferberg in Ausübung hoheitlicher Gewalt Tätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis vornimmt, erhebt sie hierfür Kosten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. August 1987 außer Kraft.

Kupferberg, den 14. Mai 2019
Stadt Kupferberg

Kolenda
1. Bürgermeister